

REACH: REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), erklärt

Die REACH-Verordnung erfasst jede EU-Chemikalie – als Stoff, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis: ab einer Tonne pro Jahr Registrierung bei der ECHA, Zulassung für besonders besorgniserregende Stoffe und die Beschränkungen nach Anhang XVII. Sie gilt seit dem 1. Juni 2008; Anhang XVII wird mehrfach jährlich geändert, zuletzt durch die Verordnung (EU) 2026/1168 (Juni 2026).

Überprüft am 5. Oktober 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 22. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Art des Rechtsakts	Verordnung
In Kraft	1. Juni 2007	Gilt ab	1. Juni 2008
Geändert durch	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) 2020/878, Verordnung (EU) 2023/1464, Verordnung (EU) 2023/2055, Verordnung (EU) 2024/1328, Verordnung (EU) 2024/2462, Verordnung (EU) 2025/660, Verordnung (EU) 2025/1090, Verordnung (EU) 2025/1731, Verordnung (EU) 2025/1988, Verordnung (EU) 2026/859, Verordnung (EU) 2026/1168	Durchgesetzt durch	Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen Behörden und die Vollzugsstellen, die amtliche Kontrollen durchführen, und legt die Sanktionen fest (Art. 121, Art. 125 und Art. 126); die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki führt die Registrierungs-, Bewertungs-, Zulassungs- und Beschränkungsverfahren durch, und ihr Forum für den Austausch von Durchsetzungsinformationen koordiniert die nationalen Kontrollprojekte (Art. 76 Abs. 1 Buchst. f und Art. 77 Abs. 4).

Wichtige Termine

18. Dezember 2006	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen; veröffentlicht im ABL. L 396 vom 30. Dezember 2006 und mit Berichtigungen erneut veröffentlicht im ABL. L 136 vom 29. Mai 2007	Titel, Daten und Berichtigung 32006R1907R(01)
1. Juni 2007	Inkrafttreten; die Europäische Chemikalienagentur wird errichtet, und die Übergangsregeln für die notifizierten Stoffe der Richtlinie 67/548/EWG beginnen	Art. 75 und Art. 141 Abs. 1
1. Juni 2008	Registrierung (Titel II), gemeinsame Nutzung von Daten (Titel III), nachgeschaltete Anwender (Titel V), Bewertung (Titel VI), Zulassung (Titel VII), das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (Titel XI) und die Informationsvorschriften (Titel XII) gelten; die Vorregistrierung von Übergangsstoffen wird eröffnet	Art. 28 Abs. 2 und Art. 141 Abs. 2
1. Dezember 2008	Das Vorregistrierungsfenster schließt; nur vorregistrierte Übergangsstoffe behalten die gestaffelten Registrierungsfristen nach Artikel 23	Art. 23 und Art. 28 Abs. 2
1. Juni 2009	Die Beschränkungen (Titel VIII und Anhang XVII) gelten, und die Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung wird aufgehoben	Art. 67, Art. 139 und Art. 141 Abs. 4
1. Dezember 2010	Erste Registrierungsfrist: Übergangsstoffe ab 1 000 Tonnen pro Jahr, CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2 ab 1 Tonne und für Wasserorganismen sehr giftige Stoffe ab 100 Tonnen	Art. 23 Abs. 1
1. Juni 2013	Zweite Registrierungsfrist: Übergangsstoffe ab 100 Tonnen pro Jahr	Art. 23 Abs. 2
1. Juni 2018	Letzte Registrierungsfrist: Übergangsstoffe ab 1 Tonne pro Jahr; seitdem benötigt jeder Stoff vor der Herstellung oder Einfuhr eine Registrierung	Art. 5, Art. 6 und Art. 23 Abs. 3
1. Januar 2021	Die Verordnung (EU) 2020/878 gilt: das überarbeitete Format von Anhang II für Sicherheitsdatenblätter; Datenblätter im alten Format wurden bis zum 31. Dezember 2022 anerkannt	Art. 2 und Anhang
17. Oktober 2023	Die Verordnung (EU) 2023/2055 tritt in Kraft: Eintrag 78 des Anhangs XVII beschränkt synthetische Polymer-Mikropartikel (Mikroplastik), mit produktspezifischen Übergangsfristen von 4 bis 12 Jahren	Art. 2 und Anhang

31. Dezember 2023	Zielvorgabe der ECHA für die Konformitätsprüfung: Dossiers für mindestens 20 % der Registrierungen im Mengenband ab 100 Tonnen geprüft	Art. 41 Abs. 5
10. Oktober 2024	Die Verordnung (EU) 2024/2462 tritt in Kraft: Eintrag 79 des Anhangs XVII zu PFHxA, seinen Salzen und verwandten Stoffen, mit den ersten Produktverboten ab dem 10. April 2026 und dem 10. Oktober 2026	Art. 2 und Anhang
1. September 2025	Die Verordnung (EU) 2025/1731 gilt: neu eingestufte krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe werden den Anlagen 2, 4 und 6 des Anhangs XVII hinzugefügt, wodurch die Einträge 28 bis 30 auf sie ausgeweitet werden	Art. 2 und Daten
23. Oktober 2025	Die Verordnung (EU) 2025/1988 tritt in Kraft: Eintrag 82 des Anhangs XVII beschränkt per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) in Feuerlöschschäumen	Art. 2 und Daten
11. Mai 2026	Die Verordnung (EU) 2026/859 tritt in Kraft: Eintrag 83 des Anhangs XVII zu 2,4-Dinitrotoluol in Erzeugnissen, das ab dem 10. Mai 2027 über 0,1 % in Erzeugnissen für gewerbliche Verwender und die Öffentlichkeit verboten ist	Art. 2 und Anhang, Eintrag 83 Absatz 1
6. Juni 2026	Eintrag 70 des Anhangs XVII in der durch die Verordnung (EU) 2024/1328 ersetzten Fassung greift: D4, D5 und D6 dürfen ab 0,1 % nicht mehr als Stoffe, als Bestandteile oder in Gemischen in Verkehr gebracht und nicht mehr für die chemische Reinigung verwendet werden, vorbehaltlich der im Eintrag vorgesehenen Ausnahmen	Anhang, Eintrag 70 Absätze 1 bis 4
22. Juni 2026	Die Verordnung (EU) 2026/1168 tritt in Kraft: Die Mikroplastik-Ausnahmen in Eintrag 78 werden für Arzneimittel in klinischen Prüfungen sowie für produkt- und verfahrenorientierte Forschung und Entwicklung korrigiert und gelten rückwirkend ab dem 17. Oktober 2023; die verschärfte Ausnahme für feste Matrices gilt ab dem 22. Juni 2028	Art. 2 und Anhang
6. August 2026	Eintrag 77 des Anhangs XVII gilt: Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach der Prüfung gemäß Anlage 14 mehr als 0,062 mg/m ³ Formaldehyd (Möbel und Holzwerkstoffe) oder 0,080 mg/m ³ (andere Erzeugnisse) freisetzen	Anhang, Eintrag 77 Absatz 1

10. Oktober 2026	Eintrag 79 des Anhangs XVII gilt für Bekleidung und zugehöriges Zubehör, Schuhe, Textilien, Leder, Pelze und Häute für die Öffentlichkeit, Lebensmittelkontaktmaterialien aus Papier und Karton, Kosmetika und Gemische für die Öffentlichkeit: 25 ppb für PFHxA und seine Salze, 1 000 ppb für PFHxA-verwandte Stoffe	Anhang, Eintrag 79 Absatz 1
10. Mai 2027	Eintrag 83 des Anhangs XVII gilt: 2,4-Dinitrotoluol darf ab 0,1 % nicht mehr in Erzeugnissen für gewerbliche Verwender oder die Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahmen für Explosivstoffe, militärische Erzeugnisse, Polizeimunition, Spielzeug, Medizinprodukte und Lebensmittelkontakterzeugnisse	Anhang, Eintrag 83 Absätze 1 und 3
6. August 2027	Eintrag 77 des Anhangs XVII gilt für Kraftfahrzeuge: der Innenraum darf nicht mehr als 0,062 mg/m ³ Formaldehyd freisetzen	Anhang, Eintrag 77 Absatz 2
31. Dezember 2027	Zielvorgabe der ECHA für die Konformitätsprüfung: mindestens 20 % der Registrierungen in jedem Mengenband geprüft	Art. 41 Abs. 5

Pflichten nach Rolle

Hersteller eines Stoffs

- Registrieren Sie jeden Stoff, den Sie ab 1 Tonne pro Jahr herstellen, vor der Herstellung bei der ECHA, indem Sie die Informationen nach Anhang VI bis XI für das Mengenband gemeinsam mit den anderen Registranten desselben Stoffs einreichen, und entrichten Sie die Registrierungsgebühr.
Art. 5, Art. 6, Art. 10, Art. 11 and Art. 12
- Führen Sie ab 10 Tonnen pro Jahr eine Stoffsicherheitsbeurteilung durch, dokumentieren Sie diese in einem Stoffsicherheitsbericht, und fügen Sie dem Sicherheitsdatenblatt Expositionsszenarien für die ermittelten Verwendungen bei. *Art. 14 and Art. 31(7)*
- Halten Sie die Registrierung unverzüglich aktuell, wenn sich Mengenband, Zusammensetzung, Verwendungen, Einstufung oder Gefahrenkenntnisse ändern, innerhalb der Fristen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1435, und beantworten Sie die Bewertungsentscheidungen der ECHA fristgerecht. *Art. 22, Art. 41 and Art. 46; Art. 1 to Art. 3*
- Aktualisieren Sie die Registrierung unverzüglich, wenn sich Mengenband, Zusammensetzung, Verwendungen, Einstufung oder Gefahrenkenntnisse ändern, innerhalb der Fristen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1435. *Art. 22; Art. 1 to Art. 3*
- Reichen Sie die von den Dossier- oder Stoffbewertungsentscheidungen der ECHA geforderten Informationen fristgerecht ein. *Art. 41 and Art. 46*
- Stellen Sie ein Sicherheitsdatenblatt im Format nach Anhang II in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Lieferung für gefährliche Stoffe und Gemische, PBT- und vPvB-Stoffe sowie Kandidatenlisten-Stoffe bereit, und für andere Stoffe die Informationen nach Artikel 32; aktualisieren Sie es und senden Sie es erneut an die Empfänger der letzten 12 Monate, sobald neue Gefahren-, Zulassungs- oder Beschränkungsinformationen vorliegen. *Art. 31, Art. 32 and Annex II*
- Stellen Sie ein Sicherheitsdatenblatt im Format nach Anhang II in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Lieferung für gefährliche Stoffe und Gemische, PBT- und vPvB-Stoffe sowie Kandidatenlisten-Stoffe bereit. *Art. 31(1) to (5) and Annex II*
- Stellen Sie den Empfängern für Stoffe und Gemische, die kein Sicherheitsdatenblatt benötigen, die Informationen nach Artikel 32 bereit: Registrierungsnummer, Zulassungs- oder Beschränkungsstatus sowie die für Risikomanagementmaßnahmen erforderlichen Informationen. *Art. 32*
- Aktualisieren Sie das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich, sobald neue Gefahren-, Zulassungs- oder Beschränkungsinformationen vorliegen, und senden Sie es kostenlos an jeden Empfänger der vorangegangenen 12 Monate. *Art. 31(9)*
- Bringen Sie einen Stoff des Anhangs XIV nach seinem Ablauftermin nicht ohne eine Zulassung für diese Verwendung in Verkehr oder verwenden Sie ihn nicht, und geben Sie die Zulassungsnummer auf dem Etikett an; stellen Sie einen Stoff nicht unter Verstoß gegen eine Beschränkung des Anhangs XVII her, bringen Sie ihn nicht in Verkehr und verwenden Sie ihn nicht. *Art. 56, Art. 65 and Art. 67*
- Bringen Sie einen Stoff des Anhangs XIV nach seinem Ablauftermin nicht ohne eine Zulassung für diese Verwendung in Verkehr, und verwenden Sie ihn nicht ohne eine solche Zulassung. *Art. 56*
- Geben Sie die Zulassungsnummer auf dem Etikett eines zugelassenen Stoffs oder eines ihn enthaltenden Gemischs an, bevor Sie es in Verkehr bringen. *Art. 65*
- Stellen Sie einen Stoff, als solchen, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis, nicht unter Verstoß gegen eine Beschränkung des Anhangs XVII her, bringen Sie ihn nicht in Verkehr und verwenden Sie ihn nicht. *Art. 67 and Annex XVII*
- Bewahren Sie alle für Ihre REACH-Pflichten erforderlichen Informationen mindestens 10 Jahre nach der letzten Herstellung oder Lieferung des Stoffs auf, und legen Sie sie den Behörden auf Verlangen vor.

Einführer (von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen)

- Registrieren Sie jeden Stoff, den Sie ab 1 Tonne pro Jahr als solchen oder in einem Gemisch einführen, vor der Einfuhr, sofern nicht ein vom Hersteller außerhalb der EU benannter Alleinvertreter ihn registriert hat und Sie als nachgeschalteten Anwender behandelt. Art. 5, Art. 6, Art. 8 and Art. 12
- Registrieren Sie bei eingeführten Erzeugnissen zur Freisetzung bestimmte Stoffe ab 1 Tonne pro Jahr, und zeigen Sie der ECHA Kandidatenlisten-Stoffe über 0,1 % Massenanteil und 1 Tonne pro Jahr innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Aufnahme in die Liste an, sofern Sie eine Exposition nicht ausschließen können oder der Stoff für diese Verwendung nicht bereits registriert ist.
Art. 7(1), Art. 7(2), Art. 7(3), Art. 7(6) and Art. 7(7)
- Registrieren Sie bei eingeführten Erzeugnissen zur Freisetzung bestimmte Stoffe ab 1 Tonne pro Jahr, sofern der Stoff für diese Verwendung nicht bereits registriert ist. Art. 7(1) and Art. 7(6)
- Zeigen Sie der ECHA Kandidatenlisten-Stoffe in eingeführten Erzeugnissen über 0,1 % Massenanteil und 1 Tonne pro Jahr innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Aufnahme in die Liste an, sofern Sie eine Exposition nicht ausschließen können oder der Stoff für diese Verwendung nicht bereits registriert ist.
Art. 7(2), Art. 7(3) and Art. 7(7)
- Tragen Sie für die von Ihnen eingeführten Stoffe und Gemische die Pflichten eines Herstellers zur Stoffsicherheitsbeurteilung, zum Sicherheitsdatenblatt, zur Zulassung und zur Beschränkung, in der Sprache des Mitgliedstaats der Lieferung. Art. 14, Art. 31, Art. 32, Art. 56 and Art. 67
- Prüfen Sie jedes eingeführte Erzeugnis vor jeder Lieferung gegen die es benennenden Einträge des Anhangs XVII, einschließlich der Konzentrationsgrenzwerte, Prüfmethoden und Anwendungstermine, sowie gegen die Kandidatenliste. Art. 33, Art. 59(10) and Annex XVII
- Bewahren Sie die Registrierungs-, Anzeige- und Lieferketten-Informationen 10 Jahre nach der letzten Einfuhr auf und legen Sie sie den Behörden auf Verlangen vor. Art. 36

Hersteller eines Erzeugnisses

- Registrieren Sie zur Freisetzung aus Ihren Erzeugnissen bestimmte Stoffe, wenn die Gesamtmenge 1 Tonne pro Jahr übersteigt, sofern der Stoff für diese Verwendung nicht bereits registriert ist.
Art. 7(1) and Art. 7(6)
- Gleichen Sie Ihre Stücklisten nach jeder Aktualisierung mit der Kandidatenliste ab, zeigen Sie der ECHA Stoffe über 0,1 % Massenanteil und 1 Tonne pro Jahr innerhalb von sechs Monaten an, und dokumentieren Sie die Berechnung auf Erzeugnisebene (Rechtssache C-106/14) für komplexe Produkte.
Art. 7(2), Art. 7(3), Art. 7(7) and Art. 59(10)
- Geben Sie jedem gewerblichen Empfänger eines Erzeugnisses, das einen Kandidatenlisten-Stoff über 0,1 % enthält, den Namen des Stoffs und die für die sichere Verwendung erforderlichen Informationen, und beantworten Sie Verbraucheranfragen innerhalb von 45 Tagen; seit dem 5. Januar 2021 müssen dieselben Erzeugnisse zudem nach der Abfallrahmenrichtlinie in der SCIP-Datenbank der ECHA gemeldet werden. Art. 33; Art. 9(1)(i) and Art. 9(2)
- Geben Sie jedem gewerblichen Empfänger eines Erzeugnisses, das einen Kandidatenlisten-Stoff über 0,1 % Massenanteil enthält, den Namen des Stoffs und die für die sichere Verwendung erforderlichen Informationen. Art. 33(1)
- Beantworten Sie die Anfrage eines Verbrauchers zu einem Kandidatenlisten-Stoff über 0,1 % in einem Erzeugnis innerhalb von 45 Tagen kostenlos. Art. 33(2)
- Melden Sie Erzeugnisse, die einen Kandidatenlisten-Stoff über 0,1 % Massenanteil enthalten, vor dem Inverkehrbringen bei der SCIP-Datenbank der ECHA. Art. 9(1)(i) and Art. 9(2)
- Gestalten und beschaffen Sie so, dass Ihre Erzeugnisse die für sie geltenden Einträge des Anhangs XVII erfüllen, und verfolgen Sie die Einträge mit künftigen Anwendungsterminen wie Formaldehyd (6. August 2026), PFHxA (10. Oktober 2026) und 2,4-Dinitrotoluol (10. Mai 2027); verwenden Sie einen Stoff des Anhangs XIV nur im Rahmen einer Zulassung, die in Ihrer Lieferkette erteilt wurde.
Art. 56(2), Art. 66 and Annex XVII
- Gestalten und beschaffen Sie so, dass Ihre Erzeugnisse die für sie geltenden Einträge des Anhangs XVII erfüllen, und verfolgen Sie die Einträge mit künftigen Anwendungsterminen wie Formaldehyd (6. August 2026), PFHxA (10. Oktober 2026) und 2,4-Dinitrotoluol (10. Mai 2027). Art. 67 and Annex XVII
- Verwenden Sie einen Stoff des Anhangs XIV bei der Herstellung Ihrer Erzeugnisse nur im Rahmen einer Ihnen oder einem Akteur weiter oben in Ihrer Lieferkette erteilten Zulassung und innerhalb von deren Bedingungen. Art. 56(2)
- Bewahren Sie Lieferantenerklärungen, Prüfberichte, Anzeigen und Mitteilungen nach Artikel 33 10 Jahre nach der letzten Lieferung auf. Art. 36

Nachgeschalteter Anwender (Formulierer, gewerblicher oder beruflicher Verwender) oder Alleinvertreter

- Verwenden Sie jeden Stoff innerhalb der Bedingungen der Expositionsszenarien im erhaltenen Sicherheitsdatenblatt, oder erstellen Sie für eine nicht abgedeckte Verwendung einen eigenen Stoffsicherheitsbericht und melden Sie ihn vor Beginn der ECHA, und ergreifen Sie die im Datenblatt genannten Risikomanagementmaßnahmen. Art. 37(4), Art. 37(5), Art. 38 and Art. 39
- Geben Sie neue Informationen über gefährliche Eigenschaften und über die Angemessenheit von Risikomanagementmaßnahmen die Lieferkette aufwärts weiter, und geben Sie Sicherheitsdatenblätter und Informationen nach Artikel 32 an Ihre eigenen Kunden weiter, wenn Sie Stoffe oder Gemische liefern. Art. 31, Art. 32 and Art. 34
- Geben Sie neue Informationen über gefährliche Eigenschaften und über die Angemessenheit der Risikomanagementmaßnahmen im Sicherheitsdatenblatt an den Akteur oder Händler unmittelbar oberhalb in der Lieferkette weiter. Art. 34
- Geben Sie Sicherheitsdatenblätter und Informationen nach Artikel 32 an Ihre eigenen Kunden weiter, wenn Sie Stoffe oder Gemische liefern. Art. 31 and Art. 32
- Verwenden Sie einen Stoff des Anhangs XIV nur im Rahmen einer Ihnen oder einem Akteur weiter oben in der Lieferkette erteilten Zulassung, und zeigen Sie der ECHA innerhalb von drei Monaten nach der ersten Lieferung im Rahmen der Zulassung eines anderen an. Art. 56(2) and Art. 66
- Verwenden Sie einen Stoff des Anhangs XIV nur im Rahmen einer Ihnen oder einem Akteur weiter oben in der Lieferkette erteilten Zulassung und innerhalb von deren Bedingungen. Art. 56(2)
- Zeigen Sie der ECHA innerhalb von drei Monaten nach der ersten Lieferung eines Stoffs des Anhangs XIV an, den Sie im Rahmen der Zulassung eines Akteurs weiter oben in Ihrer Lieferkette verwenden. Art. 66
- Halten Sie als Alleinvertreter aktuelle Informationen über die eingeführten Mengen und die belieferten Kunden bereit, tragen Sie die Registrierungs- und Lieferketten-Pflichten der Einführer, und bewahren Sie die Aufzeichnungen 10 Jahre lang auf. Art. 8(2) and Art. 36
- Als von einem Hersteller außerhalb der EU benannter Alleinvertreter tragen Sie die Registrierungs- und Lieferketten-Pflichten der Einführer für die erfassten Stoffe. Art. 8(2)
- Halten Sie aktuelle Informationen über die eingeführten Mengen, die belieferten Kunden und das aktuelle Sicherheitsdatenblatt bereit, und bewahren Sie sie 10 Jahre lang auf. Art. 8(2) and Art. 36

Händler (Großhändler oder Einzelhändler)

- Geben Sie das erhaltene Sicherheitsdatenblatt oder die Informationen nach Artikel 32 in der Sprache des Mitgliedstaats der Lieferung an Ihre eigenen Kunden weiter, und leiten Sie aktualisierte Datenblätter weiter, sobald Ihr Lieferant sie versendet. Art. 3(32), Art. 31, Art. 32 and Art. 34
- Geben Sie als Lieferant von Erzeugnissen gewerblichen Kunden die nach Artikel 33 Absatz 1 erhaltenen Kandidatenlisten-Informationen weiter, und beantworten Sie Verbrauchieranfragen zu besonders besorgniserregenden Stoffen innerhalb von 45 Tagen. Art. 3(33), Art. 33(1) and Art. 33(2)
- Geben Sie als Lieferant von Erzeugnissen gewerblichen Kunden die nach Artikel 33 Absatz 1 erhaltenen Kandidatenlisten-Informationen weiter. Art. 3(33) and Art. 33(1)
- Beantworten Sie die Anfrage eines Verbrauchers zu einem besonders besorgniserregenden Stoff in einem von Ihnen gelieferten Erzeugnis innerhalb von 45 Tagen kostenlos. Art. 33(2)
- Bringen Sie keine Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse in Verkehr, die gegen eine Beschränkung des Anhangs XVII verstoßen, und prüfen Sie, dass Verbraucherprodukte in Ihrem Sortiment die sie benennenden Einträge erfüllen, einschließlich der Abgabeverbote an die Öffentlichkeit in den Einträgen 28 bis 30. Art. 67 and Annex XVII
- Bewahren Sie die erhaltenen und weitergegebenen Informationen 10 Jahre nach der letzten Lieferung auf und stellen Sie sie den Behörden auf Verlangen zur Verfügung. Art. 36

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und mussten der Kommission bis zum 1. Dezember 2008 mitgeteilt werden (Art. 126). Die nationalen Behörden können die Rücknahme oder den Rückruf nicht konformer Produkte anordnen und die weitere Lieferung im Rahmen der Marktüberwachungsbefugnisse der Verordnung (EU) 2019/1020 untersagen, die REACH in ihrem Anhang I aufführt, und die ECHA kann Registrierungsnummern widerrufen und unvollständige Dossiers zurückweisen, was die Herstellung oder Einfuhr stoppt (Art. 5 und Art. 20). In Dänemark ahndet das Chemikaliengesetz Verstöße mit Geldstrafen und, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen, die eine Schädigung oder eine offensichtliche Gefahr der Schädigung von Gesundheit oder Umwelt verursachen, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 5, Art. 20, Art. 125 und Art. 126; Art. 14, Art. 16 und Anhang I

Checkliste

- 1. Klassifizieren Sie jedes Produkt nach Artikel 3 als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis, und prüfen Sie, ob eine Ausnahme nach Artikel 2 oder eine Sektorregelung (Arzneimittel, Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika, Medizinprodukte) einschränkt, welche Titel gelten.
- 2. Bestimmen Sie Ihre Rolle je Produkt: Hersteller, Einführer (oder nachgeschalteter Anwender hinter einem Alleinvertreter), Hersteller eines Erzeugnisses, nachgeschalteter Anwender oder Händler, und denken Sie daran, dass jede einführende juristische Person selbst Einführer ist (Artikel 3 und 8).
- 3. Führen Sie für die von Ihnen hergestellten oder eingeführten Stoffe und Gemische jeden Stoff mit seiner Jahrestonnage auf, bestätigen Sie, dass eine gültige Registrierung Ihr Mengenband und Ihre Verwendungen abdeckt, und aktualisieren Sie sie innerhalb der Fristen der Verordnung (EU) 2020/1435 (Artikel 5, 6, 12 und 22).
- 4. Prüfen Sie bei Erzeugnissen jede Stückliste nach jeder ECHA-Aktualisierung gegen die aktuelle Kandidatenliste, wenden Sie den 0,1-%-Schwellenwert pro Erzeugnis an (Rechtssache C-106/14), und zeigen Sie der ECHA innerhalb von sechs Monaten an, wenn auch der 1-Tonnen-Schwellenwert erreicht ist (Artikel 7).
- 5. Richten Sie die Kommunikation nach Artikel 33 ein: den Stoffnamen und Informationen zur sicheren Verwendung an gewerbliche Kunden mit jeder Lieferung, ein 45-Tage-Verfahren für Verbraucheranfragen und die SCIP-Meldung nach der Abfallrahmenrichtlinie.
- 6. Erfassen Sie die Einträge des Anhangs XVII, die Ihre Produkte benennen, und notieren Sie die Einträge mit künftigen Terminen: D4, D5 und D6 (6. Juni 2026), Formaldehyd in Erzeugnissen (6. August 2026), PFHxA in Verbrauchertextilien, Schuhen, Lebensmittelkontaktpapier und Kosmetika (10. Oktober 2026), 2,4-Dinitrotoluol (10. Mai 2027) und Formaldehyd in Fahrzeugen (6. August 2027).
- 7. Prüfen Sie, dass kein Stoff des Anhangs XIV nach seinem Ablauftermin ohne Zulassung verwendet oder geliefert wird, und zeigen Sie der ECHA innerhalb von drei Monaten an, wenn Sie sich auf eine vorgelagerte Zulassung stützen (Artikel 56 und 66).
- 8. Führen Sie Sicherheitsdatenblätter im Format nach Anhang II und in der Sprache des Marktes, geben Sie Expositionsszenarien nach unten und neue Gefahreninformationen nach oben weiter, und bestätigen Sie, dass Ihre Verwendungen abgedeckt sind (Artikel 31, 32, 34 und 37).
- 9. Sammeln Sie Lieferantenerklärungen und Prüfberichte je Erzeugnis und homogenem Werkstoff für die beschränkten Stoffe, und bewahren Sie alles 10 Jahre nach der letzten Lieferung auf (Artikel 36).
- 10. Verfolgen Sie die Änderungen des Anhangs XVII, die zweimal jährlich erfolgenden Aktualisierungen der Kandidatenliste und die REACH-Überarbeitung der Kommission, und dokumentieren Sie die Überprüfung in Ihrem Compliance-Kalender.

Quellen

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), konsolidierte Fassung vom 22. Juni 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02006R1907-20260622>
2. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der im ABL. L 396 vom 30. Dezember 2006 veröffentlichten Fassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006R1907>
3. Dokumentinformationen, Daten und Verknüpfungen zu CELEX 32006R1907 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32006R1907>
4. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R1272>
5. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission zur Änderung von Anhang II über Sicherheitsdatenblätter (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R0878>
6. Durchführungsverordnung (EU) 2020/1435 der Kommission über die Fristen für die Aktualisierung von Registrierungen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1435>
7. Verordnung (EU) 2023/1464 der Kommission über Formaldehyd und Formaldehydabspalter (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R1464>
8. Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission über synthetische Polymer-Mikropartikel (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2055>
9. Verordnung (EU) 2024/1328 der Kommission über D4, D5 und D6 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1328>
10. Verordnung (EU) 2024/2462 der Kommission über PFHxA, ihre Salze und PFHxA-verwandte Stoffe (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2462>
11. Verordnung (EU) 2025/660 der Kommission über PAK in Wurfscheiben (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R0660>
12. Verordnung (EU) 2025/1090 der Kommission über DMAC und NEP (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R1090>
13. Verordnung (EU) 2025/1731 der Kommission über beschränkte CMR-Stoffe (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R1731>
14. Verordnung (EU) 2025/1988 der Kommission über PFAS in Feuerlöschschäumen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R1988>
15. Verordnung (EU) 2026/859 der Kommission über 2,4-Dinitrotoluol in Erzeugnissen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R0859>
16. Verordnung (EU) 2026/1168 der Kommission zur Änderung des Mikroplastik-Eintrags (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R1168>
17. Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
18. Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, konsolidierte Fassung, Artikel 9 zur SCIP-Datenbank (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02008L0098-20251016>
19. Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2015, Rechtssache C-106/14, FCD und FMB (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62014CJ0106>
20. REACH verstehen (Europäische Chemikalienagentur) — <https://echa.europa.eu/regulations/reach/understanding-reach>

- !1. Kandidatenliste der für eine Zulassung in Betracht kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Europäische Chemikalienagentur) — <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>
- !2. Nach REACH beschränkte Stoffe, Anhang XVII (Europäische Chemikalienagentur) — <https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach>
- !3. REACH-Verordnung (Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/chemicals/reach_en

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/reach/> am 13. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.